



RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77–79, 1060 WIEN, ÖSTERREICH

Ergeht an das

- Präsidium des Nationalrats
- per E-mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
- Bundesministerium für Justiz
- per E-mail: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

S 24/20-8, RNOR 47/20-2

BA

Seite 1/5

Wien, 13. Oktober 2020

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zivilrechtliche und zivilprozessuale Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG)**

### **Gemeinsame Stellungnahme der Telekom-Control-Kommission und der RTR-GmbH (Fachbereich Telekommunikation und Post)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom-Control-Kommission und die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Fachbereich Telekommunikation und Post, danken für die Übermittlung des im Betreff genannten Begutachtungsentwurfs und erlauben sich, folgende Stellungnahme abzugeben:

Der vorliegende Entwurf soll einen Rechtsrahmen im Bereich des Persönlichkeitsrechtsschutzes schaffen und die Rechtsdurchsetzung bei der Bekämpfung von „Hass im Netz“ vereinfachen und beschleunigen. Die Regulierungsbehörden begrüßen die Kodifizierung der seit Jahrzehnten von Literatur und Rechtsprechung um § 16 ABGB herum entwickelten Anspruchsgrundlagen des Persönlichkeitsrechtsschutzes. Dass bestimmte Aspekte der Wahrnehmung des Persönlichkeitsschutzes sowie die sich daraus ergebenden Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung ausdrücklich im Gesetz verankert werden, trägt jedenfalls zur Rechtssicherheit bei.

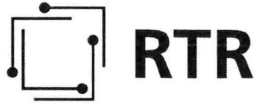
Die Sicherstellung der effektiven Durchsetzung von Ansprüchen im digitalen Umfeld ist gesellschafts- und rechtspolitisch eine große Herausforderung. Als zuständige Regulierungsbehörde für den Vollzug der Verordnung (EU) 2015/2120 über die **Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet** (im Folgenden: Netzneutralitäts-VO) und Sicherstellung der Einhaltung von daraus resultierenden Pflichten für Anbieter

**Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)**

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 WIEN, ÖSTERREICH  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
T: +43 1 58058-0  
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien  
UID-Nr.: ATU43773001



von Internetzugangsdiensten (Access-Provider) legen wir in der Stellungnahme unseren Fokus auf § 20 Abs 3 ABGB des Entwurfs und die daraus resultierende Verpflichtung zur Ergreifung von **Netzsperrern durch Access-Provider**.

§ 20 Abs 3 ABGB des Entwurfs lautet:

*„Bedient sich derjenige, der eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts begangen hat oder von dem eine solche Verletzung droht, hiezu der Dienste eines Vermittlers, so kann auch dieser auf Unterlassung und Beseitigung geklagt werden. Liegen beim Vermittler die Voraussetzungen für den Ausschluss der Verantwortlichkeit nach den §§ 13 bis 17 ECG vor, kann er jedoch erst nach Abmahnung geklagt werden.“*

Der Normtext des § 20 Abs 3 ABGB entspricht fast wortgleich jenem des § 81 Abs 1a UrhG, der die Vermittlerhaftung bei Verstößen gegen die Ausschließungsrechte nach dem UrhG regelt. In den Erläuternden Bemerkungen zum geplanten § 20 Abs 3 ABGB wird festgehalten, dass zur Auslegung der Bestimmung auf die zu § 81 Abs 1a UrhG ergangene Rechtsprechung und Literatur verwiesen werden kann. Der Verweis auf § 13 ECG (Ausschluss der Verantwortlichkeit bei Durchleitung) im letzten Satz lässt eindeutig erkennen, dass auch Access-Provider Adressaten dieser Regelung sein sollen. Zu § 81 Abs 1a UrhG ist bereits ausjudiziert, dass Access-Providern zwar grundsätzlich eine Haftungsfreistellung für die Durchleitung von Inhalten gemäß § 13 ECG zukommt, sie dennoch nach § 81 Abs 1a UrhG auf Unterlassung der Zugangsvermittlung zu bestimmten Onlineinhalten geklagt werden können (OGH 24.6.2014, 4 Ob 71/14s; 19.5.2015, 4 Ob 22/15m). Verpflichtet sind sowohl jener Anbieter, der dem *Rechtsverletzer* den Zugang zum Internet ermöglicht, als auch jener, der dem *Nutzer* des geschützten Werks einen Internetzugang ermöglicht (OGH 24.10.2017, 4 Ob 121/17y). Daher würde auch der geplante § 20 Abs 3 ABGB Anwendung auf **alle österreichischen Access-Provider** Anwendung finden.

Bei der Regelung von Ansprüchen gegen Access-Provider muss jedenfalls beachtet werden, dass ihnen naturgemäß nur einzelne Handlungsmöglichkeiten zur Beschränkung des Zugangs zu Onlineinhalten zur Verfügung stehen. Während der Anbieter von Hosting-Diensten die beanstandeten Inhalte gezielt (und vor allem auch für alle Internetnutzer weltweit) löschen kann, kann der Access-Provider **lediglich den Zugang zur gesamten Website** und auch hier nur für seine eigenen Kunden (wobei für davon betroffene Kunden weiterhin breite Umgehungsmöglichkeiten bestehen) sperren. In der Regel befinden sich auf einer Website aber nicht nur illegale Inhalte. Die Verpflichtung zur Unterlassung der Zugangsvermittlung zu einer Website durch den Access-Provider besteht nicht, wenn dadurch auch der rechtmäßige Zugang zu Informationen verhindert würde (OGH 24.6.2014, 4 Ob 71/14s). Bei Persönlichkeitsverletzungen auf einer Website wird sich die Frage stellen, unter welchen Umständen eine Zugangssperre zur gesamten Website gerechtfertigt erscheint. In der Regel wird der Access-Provider nach Abmahnung durch den Betroffenen eine **komplizierte Grundrechteabwägung** vornehmen müssen. So sind bei Netzsperrern im Bereich des Urheberrechts etwa das als geistiges Eigentum nach Art 17 Abs 2 der GRC geschützte Urheberrecht und das Recht auf wirksame Rechtsdurchsetzung nach Art 47 GRC dem Grundrecht der Internetnutzer und Webseitenbetreiber sowie der Accessprovider auf Freiheit der Meinungsäußerung



und Informationsfreiheit gemäß Art 11 GRC und auf unternehmerische Freiheit gemäß Art 16 GRC gegeneinander abzuwägen (OGH 24.10.2017, 4 Ob 121/17y).

Bisher haben die ordentlichen Gerichte – soweit ersichtlich – lediglich Zugangssperren durch Access-Provider zu Websites beurteilt, auf denen **massenhaft und gewerbsmäßig** urheberrechtlich geschützte Film- und Tonwerke der Internetöffentlichkeit ohne Zustimmung der Rechteinhaber zur Verfügung gestellt wurden. Einige dieser Websitebetreiber bezeichneten ihr Geschäftsmodell auch offen als „Piraterie“. Vorangehend wurden auch Strafverfahren gegen einige dieser Websitebetreiber geführt. Access-Provider müssen bei Verstößen gegen das UrhG den Zugang zu solchen **strukturell rechtsverletzenden Websites** sperren. Die Gesetzmaterien zu § 20 Abs 3 ABGB verweisen auf die Judikatur zu § 81 Abs 1a UrhG, daher stellt sich die Frage, ob der Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website auch auf den Bereich der Persönlichkeitsverletzungen, die in aller Regel Einzelverstöße darstellen, übertragbar ist und wann von einer Website gesprochen werden kann, bei der strukturell gegen Persönlichkeitsrechte verstoßen wird. Es ist davon auszugehen, dass sich Fragen des **Overblockings<sup>1</sup>** in diesen Fällen im größeren Ausmaß stellen werden als im Bereich des Urheberrechts. Dies aufgrund der Struktur von Websites, die soziale Interaktion zum Gegenstand haben (soziale Medien). Bei denen wird der Anteil an legalen Inhalten wohl in der Regel höher sein als bei oben genannten „Piraterieseiten“. Daher sollte der unterschiedslose Verweis auf die Judikatur zu § 81 Abs 1a UrhG überdacht werden.

Des Weiteren könnte überlegt werden, den Anspruch nach § 20 Abs 3 ABGB **subsidiär** zu jenem nach § 20 Abs 1 ABGB auszugestalten, wobei zunächst gegen den unmittelbaren Täter vorzugehen wäre, bevor der mittelbare Störer belangt werden könnte. Derzeit ergibt sich aus dem Verhältnis von § 20 Abs 3 ABGB zu § 20 Abs 1 leg cit keine Subsidiarität. Bereits zum Anspruch nach § 81 Abs 1 UrhG (der eindeutig als Vorbild für § 20 Abs 3 ABGB gedient hat und zur Auslegung herangezogen werden soll) hat der OGH festgehalten, dass diese Norm nicht subsidiär zu § 81 Abs 1 UrhG ist und der Rechteinhaber daher nicht zuerst gegen den unmittelbaren Rechtsverletzer vorgehen muss, sondern auch direkt gegen den Vermittler vorgehen kann (RS0131734).

Netzsperrungen stehen grundsätzlich in einem **Spannungsverhältnis** zur Netzneutralitäts-VO. Letztere verbietet es den Access-Providern, steuernd in den Datenverkehr der Endnutzer einzugreifen, sofern nicht ein nach dieser Verordnung vorgesehener Ausnahmetatbestand vorliegt. Eine im Netz eines Access-Providers ergriffene Maßnahme ist somit als sogenannte Verkehrsmanagementmaßnahme zu werten und muss grundsätzlich auf ihre Zulässigkeit nach Art 3 der Netzneutralitäts-VO geprüft werden. Hierzu ist gemäß Art 5 der Netzneutralitäts-VO ausnahmslos die nationale Regulierungsbehörde, somit die **Telekom-Control-Kommission**, berufen. Unter dem Gesichtspunkt des **verfassungsrechtlichen Effizienzgebots** für das Verwaltungshandeln sollte daher überlegt werden, die Telekom-Control-Kommission für die Anordnung

---

<sup>1</sup> Zur Thematik Overblocking siehe den Netzneutralitätsbericht 2019 der RTR-GmbH, S 23 ff. Abrufbar unter <https://www.rtr.at/de/inf/NNBericht2019> (zuletzt abgerufen am 05.10.2020).



von Maßnahmen, die von Access-Providern zu ergreifen wären, zuständig zu machen, um eine ganzheitliche Abwägung – sowohl in Bezug auf die Gewährleistung des Zugangs zum offenen Internet als auch im Hinblick auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte von Betroffenen – im Rahmen eines einzigen Verfahrens sicherzustellen.

Bereits im **Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden**<sup>2</sup>, wurde für Anordnungen von Maßnahmen bei massiven Verstößen gegen Verbraucherrechte, die von Access-, Host-, Caching-, Suchmaschinen-Providern sowie für Domainvergabestellen zu ergreifen sind, die Telekom-Control-Kommission als zuständige Behörde vorgesehen. Dies könnte auch im konkreten Fall in Erwägung gezogen werden. Auf diese Weise könnten die Vermittler im Rahmen eines Verfahrens beigezogen werden, zumal es in der Regel vom konkreten Sachverhalt unter der Berücksichtigung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und bedingt durch das technisch Machbare abhängig ist, welche Vermittler tatsächlich verpflichtet werden können.

§ 20 Abs 3 ABGB des gegenständlichen Entwurfs würde den Access-Provider bei ordnungsgemäßer Abmahnung durch den Betroffenen und ohne Anordnung durch ein Gericht zur Netzsperrung verpflichten. Unter Berücksichtigung der neueren Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte<sup>3</sup> sollte überlegt werden, Beschränkungen zu Onlineinhalten mittels Netzsperrungen durch Access-Provider erst nach Überprüfung und Anordnung durch eine Behörde zu ermöglichen. Nicht zuletzt aufgrund der dort angesprochenen **ex ante Folgenabschätzung** der Auswirkungen konkreter Netzsperrungen sollte die Befassung der Telekom-Control-Kommission als zuständige Behörde mit den erforderlichen technischen Kenntnissen ins Auge gefasst werden. Dies würde für die notwendige Rechtssicherheit bei Access-Providern sorgen, die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen effektiv schützen und die Rechte der Internetnutzer auf ein freies und offenes Internet wahren.

---

<sup>2</sup> Abrufbar unter [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME\\_00010/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00010/index.shtml) (zuletzt abgerufen am 05.10.2020).


<sup>3</sup> EGMR, Vladimir Kharitonov v. Russia (application no. 10795/14), OOO Fluvus and Others v. Russia (application nos 12468/15, 23489/15, and 19074/16), Bulgakov v. Russia (no. 20159/15), and Engels v. Russia (no. 61919/16). Zur geforderten ex ante Folgeabschätzung: Sowohl in OOO Fluvus and others, als auch in Bulgakov kritisiert der EGMR unter anderem das Fehlen einer ex ante Folgeabschätzung der Behörde, in der diese prüft und darlegt, dass die (technische) Umsetzung der Zugangssperre nicht zur Sperre von legalen Inhalten führt. Daneben muss die Behörde in einer solchen Folgeabschätzung auch begründen, weshalb eine Sperre umgehend und ohne vorhergehende richterliche Prüfung umzusetzen ist.




Mit freundlichen Grüßen

RTR-GmbH  
Rundfunk und Telekom  
Regulierungs-GmbH

Telekom-Control-Kommission

  
Dr. Klaus M. Steinmaurer  
Geschäftsführer FB  
Telekommunikation & Post

Dr. Elfriede Solé  
Die Vorsitzende

	
Unterzeichner	serialNumber=402182088433,CN=Telekom-Control-Kommission,O=Telekom-Control-Kommission,C=AT
Datum/Zeit-UTC	14.10.2020 17:34:32
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr	1744792
Prüfinformationen	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter <a href="https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur">https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur</a>
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

